

Vorlage an den Landrat

Titel: **Nichtformulierte Gemeindeinitiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative)**

Datum: 21. Februar 2017

Nummer: 2017-076

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/076

Nichtformulierte Gemeindeinitiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative)

vom 21. Februar 2017

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Am 8. März 2016 haben die 11 Einwohnergemeinden die nichtformulierte Initiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten «Ausgleichsinitiative» eingereicht. Die Initiative verlangt, dass 70% der Nettosozialhilfekosten aller Gemeinden nach der Einwohnerzahl auf alle Gemeinden verteilt werden und nur die restlichen 30% von den jeweiligen Gemeinden selbst getragen werden. Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat die Initiative geprüft und erachtet sie als rechtsgültig.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative auf Empfehlung der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) ab, weil das geltende Finanzausgleichsgesetz dieser ungleichen Lastenverteilung bereits mit zwei bewährten Instrumenten entgegenwirkt:

- Lastenabgeltung: Bei diesem Instrument werden nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen, sondern die Lastenabgeltung bestimmt sich stattdessen anhand von Indikatoren, die einerseits einen hohen Zusammenhang mit den Kosten haben, andererseits aber von Seiten der Gemeinden nicht beeinflusst werden können. Somit ist garantiert, dass die Anreize für eine möglichst effiziente Erfüllung der Aufgaben gegeben sind. Lastenabgeltungen gibt es in den Bereichen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche. Die Lastenabgeltung Sozialhilfe beträgt jährlich 8,38 Mio. Franken.
- Härtebeitrag: Mit dem System der Lastenabgeltung können nicht alle Lasten gemessen werden. Daher kann der Regierungsrat besonders stark betroffene Gemeinden individuell und bedarfsgerecht mit zusätzlichen Beiträgen unterstützen. Dies ist in den vergangenen Jahren wegen der Sozialhilfe in Waldenburg und Grellingen geschehen.

Der von den Initianten angestrebte Kostenausgleich würde zu einem Systemwechsel mit entsprechenden Fehlanreizen führen, weil durch den Kostenausgleich das Kostenbewusstsein sinken würde. Auch würde die Umsetzung der Initiative zu administrativen Mehrkosten führen. Der Regierungsrat anerkennt aber die Problematik einzelner Gemeinden mit sehr hoher Belastung. Nur weil das Lastenabgeltungssystem für einzelne wenige Gemeinden nicht in gewünschtem Ausmass funktioniert, muss aber nicht das ganze System verworfen werden. Der Regierungsrat ist daher bereit, auf Basis des geltenden Gesetzes auf Empfehlung der KKAF Verbesserungen beim Härtebeitrag auf Verordnungsstufe vorzunehmen: Die Bedingungen an eine Gemeinde in Bezug auf die Eigenfinanzierung (Steuerfuss, Eigenkapital) bei Gesuchen im Sozialhilfebereich sollen gegenüber Härtebeitragsgesuchen in anderen Bereichen gelockert werden. Dieser Verordnungsanpassung soll per Mitte 2017 in Kraft treten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Initiative	4
2.2.	Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF)	4
2.3.	Bestehende Instrumente gemäss Finanzausgleichsgesetz	5
2.4.	Politische Vorstösse und Gesetzesrevision beim Sozialhilfeausgleich seit 2010	6
2.5.	Ablehnung der Initiative	7
2.6.	Indirekter Gegenvorschlag: Verordnungsanpassung	7
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	8
2.8.	Finanzrechtliche Prüfung	9
2.9.	Regulierungsfolgenabschätzung	9
3.	Anträge	9
3.1.	Beschluss	9
4.	Anhang	9

2. Bericht

2.1. Initiative

Am 8. März 2016 haben die Einwohnergemeinden Diepflingen, Grellingen, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Liesberg, Liestal, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg (im Folgenden: Initiativgemeinden) die nichtformulierte Initiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten «Ausgleichsinitiative» eingereicht. Federführend ist die Einwohnergemeinde Grellingen. Die Landeskanzlei bestätigte am 11. März 2016 mit Verfügung das Zustandekommen der Ausgleichsinitiative.

Die Initiativgemeinden beantragen dem Landrat, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche die nachstehenden Punkte beinhaltet:

- *Die Nettosozialhilfekosten der Einwohnergemeinden im Sinne dieser Initiative sind die Bruttoaufwendungen für Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz (vgl. Konto Nrn. 5720 und 5722 der funktionalen Gliederung) abzüglich der geleisteten Zahlungen Dritter an die Gemeinden (u.a. Rückerstattungen [Konto Nrn. 5720 und 5722] sowie Sonderlastenabgeltung Sozialhilfe, vgl. §§ 10, 12 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 2009 und § 10 der Finanzausgleichsverordnung vom 15. Dezember 2009 [Konto Nr. 9300.4621]).*
- *70% der Nettosozialhilfekosten aller Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft werden in einem Pool zusammengefasst. Dieser Betrag wird auf alle Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt. Die übrigen 30% tragen die Gemeinden nach der geltenden Regel gemäss dem Wohnsitz der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler und allfälligen gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.*
- *Die übrigen kantonalen Zahlungen (insbesondere Ergänzungsleistungszahlungen) sind von dieser Verteilung nicht betroffen.*
- *Die Gemeinden organisieren die administrative Umsetzung dieser Vorschriften selber. Das Statistische Amt und das Kantonale Sozialamt unterstützen die Gemeinden dabei.*

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat die Initiative am 13. Januar 2017 geprüft und erachtet sie als rechtsgültig. Die Initiative erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie und verstösst nicht gegen höherrangiges Bundesrecht oder kantonales Recht, zumal der Kanton kompetent ist, unter dem Titel des horizontalen, innerkantonalen Finanzausgleichs Regelungen zu erlassen, die – wie vom Gemeindebegehren verlangt – eine neue Aufteilung der Sozialhilfekosten auf die Einwohnergemeinden vorsehen.

2.2. Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF)

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Thematik gemeinsam mit der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) in Angriff genommen. Die Konsultativkommission basiert auf § 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG, SGS 185). Sie setzte sich zum Zeitpunkt der Erarbeitung der vorliegenden Landratsvorlage wie folgt zusammen:

- Anton Lauber, Regierungsrat, Vorsitz
- Johann Christoffel, Leiter Statistisches Amt, Co-Vizevorsitz (Finanzausgleich)
- Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, Co-Vizevorsitz (Aufgabenteilung)
- Michael Bertschi, Statistisches Amt, Aktuariat
- Peter Vogt, Gemeindepräsident Muttenz, Präsident VBLG
- Ueli O. Kräuchi, Geschäftsführer VBLG
- Max Hippenmeyer, Mitglied Gemeinderat Pratteln
- Christine Mangold, Gemeindepräsidentin Gelterkinden
- Christof Hiltmann, Gemeindepräsident Birsfelden
- Doris Scheunemann, Gemeindepräsidentin Brislach
- Daniel Ballmer, Gemeinderat Arboldswil

- Anton N. Fritschi, Gemeinderat Arlesheim, Vorstandsmitglied VBLG
- Christoph Gerber, Gemeindepräsident Oltingen
- Markus Meyer, Gemeindeverwalter Waldenburg, Vorstandsmitglied VBLG
- Mike Keller, Gemeindepräsident Binningen
- Urs Hintermann, Gemeindepräsident Reinach
- Lukas Stüchelberger, Gemeinderat Arlesheim

2.3. Bestehende Instrumente gemäss Finanzausgleichsgesetz

Das geltende Finanzausgleichsgesetz wirkt mit zwei Instrumenten der aufgeworfenen Problematik bereits entgegen:

Lastenabgeltung Sozialhilfe

Gemeinden, die in einem kostenmässig relevanten Bereich überdurchschnittliche Belastungen aufweisen, werden durch Lastenabgeltungen vom Kanton entschädigt. Die Lastenabgeltungen sind so konzipiert, dass nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen werden. Die einzelnen Lastenabgeltungen bestimmen sich stattdessen anhand von Indikatoren, die einerseits einen hohen Zusammenhang mit den Kosten haben, andererseits aber von Seiten der Gemeinden nicht beeinflusst werden können. Somit ist garantiert, dass die Anreize für eine möglichst effiziente Erfüllung der Aufgaben gegeben sind. Es gibt Lastenabgeltungen in den Bereichen Bildung, Nicht-Siedlungsfläche und Sozialhilfe. Massgebender Indikator für die Bemessung der Sozialhilfelast ist der Sozialindex. Er setzt sich aus den Merkmalen Arbeitslosigkeit, Sozialhilfequote, Alleinerziehende und Ausländer aus Ländern mit erhöhter Sozialhilfequote zusammen. Jährlich richtet der Kanton 8,38 Mio. Franken Lastenabgeltungen im Bereich der Sozialhilfe an diejenigen Gemeinden mit einem Sozialindex über dem kantonalen Durchschnitt aus. Im Jahr 2016 hatten 18 Gemeinden eine überdurchschnittliche Sozialhilfelast und erhielten demnach eine Lastenabgeltung.

Härtebeitrag

Weil sich die Lastenabgeltung auf messbare Indikatoren abstützt, sich aber nicht alle Lasten mit Indikatoren messen lassen, gibt es als weiteres Instrument des Finanzausgleichs den Härtebeitrag. Damit können besonders stark betroffene Gemeinden individuell und bedarfsgerecht unterstützt werden. Der Regierungsrat kann im Einzelfall einen Härtebeitrag für Investitionsprojekte an die Gesamtheit der Aufgaben einer Gemeinde oder an eine einzelne Aufgabe beschliessen. Damit soll erreicht werden, dass eine Gemeinde beispielsweise nicht einen unangemessen hohen Steuerfuss beschliessen muss, um sich finanzieren zu können. Die Gewährung eines solchen Härtebeitrags setzt eine umfassende Analyse des gesamten Finanzhaushalts der betroffenen Gemeinde voraus und kann an Bedingungen, z.B. einen Mindeststeuerfuss geknüpft werden. Alimentiert werden die Härtebeiträge aus dem Ausgleichsfonds, der von den Gemeinden gemäss ihrer Einwohnerzahl geäufnet wird.

Im Jahr 2014 hatten die beiden Gemeinden Waldenburg und Grellingen rückwirkend für die Jahre 2011 bis 2013 einen Beitrag von 183'000 Franken resp. von 336'000 Franken für die überdurchschnittlichen und mit der bereits ausgerichteten Lastenabgeltung nicht abgegoltenen Sozialhilfelasten erhalten. Im Jahr 2015 hat Grellingen einen weiteren Härtebeitrag von 440'000 Franken für die Sozialhilfekosten 2014 erhalten. Ein Gesuch von Grellingen um einen Härtebeitrag an die Sozialhilfekosten 2015 ist zurzeit noch in Bearbeitung.

2.4. Politische Vorstösse und Gesetzesrevision beim Sozialhilfeausgleich seit 2010

Der Landrat hat sich seit dem Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes mehrmals mit parlamentarischen Vorstössen zum Sozialhilfeausgleich auseinandergesetzt:

- 2011-185 (Karl Willmann): Anpassung des Finanzausgleichs bei den Sozialhilfekosten**
 Die Motion, welche als Postulat überwiesen wurde, ersuchte den Regierungsrat, den Finanzausgleich so anzupassen, *dass entweder bei der Berechnung des Sozialindex die effektiven Ausgaben auch miteinbezogen, oder die Gesamtkosten analog bei den Ergänzungsleistungen durch die mittlere Wohnbevölkerung aufgeteilt werden.*
 Der Regierungsrat hat das Postulat mit der Landratsvorlage 2013-469 beantwortet. Die Finanz- und Kirchendirektion hatte unabhängig von diesem Postulat im Rahmen der periodischen Wirksamkeitsprüfung einen Bericht über den Baselbieter Finanzausgleich von der Firma B,S,S. erstellen lassen, welcher zusammen mit der Landratsvorlage 2013-469 veröffentlicht wurde. Darin wird u.a. dringend davon abgeraten, die effektiv anfallenden Kosten in den Ausgleich einzubeziehen, da ein Einbezug der effektiven Kosten in den Sozialindex oder der vollständige Ausgleich der Sozialhilfeausgaben unter den Gemeinden dem Kriterium der Nicht-Beeinflussbarkeit des Finanzausgleichs widersprechen würden. Die Gemeinden hätten in diesem Fall nur einen bedingten oder gar keinen Anreiz mehr, die Kosten im Bereich der Sozialhilfe tief zu halten. Zwar sind die Sozialleistungen durch den Kanton vorgegeben, die Gemeinden haben aber eine gewisse Einflussmöglichkeit auf den Nettoaufwand, indem sie beispielsweise die Integration der Sozialhilfebezügler in die Arbeitswelt fördern, den Sozialmissbrauch konsequent ahnden oder die Rückforderungen konsequent bewirtschaften. Demgegenüber bemisst sich die Lastenabgeltung an nicht beeinflussbaren Indikatoren, wie beispielsweise der Arbeitslosenquote oder dem Anteil der Alleinerziehenden.
 Der Regierungsrat lehnte daher die Forderung des Postulats ab. Er anerkannte aber die Problematik der Gemeinden mit überdurchschnittlichen Sozialhilfelasten. Zur Verbesserung der Situation wurde die Lastenabgeltung Sozialhilfe mittels einer Verordnungsänderung per 1. Januar 2014 angepasst: Für die Bemessung der Soziallast der Gemeinde wird seither ein Indikator mit einem besseren Erklärungsgehalt herangezogen; die Sozialhilfequote. Zwar verletzt auch der Einbezug der Sozialhilfequote zur Berechnung des Sozialindex das Kriterium der Nicht-Beeinflussbarkeit des Finanzausgleichs teilweise, dieser Mangel kann aber in Anbetracht des verbesserten Erklärungsgehalts in Kauf genommen werden. Die den Regierungsrat in dieser Thematik beratende KKAF war der gleichen Ansicht. Der Landrat war mit den Erläuterungen des Regierungsrates einverstanden und hat die Landratsvorlage 2013-469 am 8. Mai 2014 beschlossen.
- 2013-396 (Andreas Giger): Zunahme der Personen mit Sozialhilfe - Änderung der Sonderlastenabgeltungen im kantonalen Finanzausgleichsgesetz**
 Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, *zur Entlastung der Gemeinden eine Änderung der Sonderlastenabgeltungen, mit einer stärkeren Berücksichtigung der Sozialhilfekosten, bei der anstehenden Gesetzesrevision zu prüfen.*
 Der Landrat hat das Postulat am 15. Januar 2015 wie vom Regierungsrat vorgeschlagen stillschweigend entgegengenommen und abgeschrieben.
- 2014-426 (Andreas Giger): Änderung des kantonalen Finanzausgleichs bei den Sozialhilfekosten der Gemeinden**
 Die Motion wollte den Regierungsrat beauftragen, *die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass die bei den Gemeinden anfallenden Sozialhilfekosten unter Einbezug der Aufwendungen der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe, der Wiedereingliederung und der Sozialhilfeprävention, jeweils im Verhältnis der Einwohnerzahl unter den Gemeinden verteilt werden, mit Prüfung und Einbezug von möglichen Anreizsystemen.*
 Der Landrat hat die Motion am 24. September 2015 wie vom Regierungsrat vorgeschlagen abgelehnt.

- 2015-255 (Brigitte Bos): Änderung des kantonalen Finanzausgleichs bei den Sozialhilfekosten der Gemeinden – Variantenprüfung und Ergänzung der Motion 2014/426
Die Motion wollte den Regierungsrat beauftragen, *das heutige System zu ändern und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten, um die Sozialhilfekosten im Minimum im Umfang des Grundbedarfs und der obligatorischen Krankenversicherungskosten unter den Gemeinden und dem Kanton ausgleichen zu können.*
Die Motionärin hat die Motion am 19. November 2015 vor der Überweisung im Landrat zurückgezogen.

2.5. Ablehnung der Initiative

Wie oben dargelegt, hat sich der Landrat in den vergangenen Jahren mehrmals mit der Thematik des Sozialhilfeausgleichs unter den Gemeinden befasst und einen Kostenausgleich abgelehnt. Der Regierungsrat anerkennt die von den Initiativgemeinden aufgeworfene Problematik der ungleichen Verteilung der Sozialhilfekosten unter den Gemeinden. Er ist bereit, auf Basis des bestehenden Gesetzes Verbesserungen beim Härtebeitrag auf Verordnungsstufe vorzunehmen (siehe 2.6), lehnt aber die Initiative aus den folgenden Gründen ab:

- Kostenausgleich führt gegenüber dem Lastenausgleich zu Mehrkosten durch Fehlanreize
Beim Sozialhilfeausgleich wurde bisher bewusst auf die Berücksichtigung der effektiven Kosten verzichtet, da in einem solchen Fall das Kostenbewusstsein massiv sinken und dem Kriterium der Nicht-Beeinflussbarkeit des Finanzausgleichs widersprochen würde. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Steuerungsinstrumente aufgrund der Sozialhilfegesetzgebung begrenzt sind. Sie sind aber dennoch vorhanden: Förderung der Integration der Sozialhilfebezügler in die Arbeitswelt, Gewährung von situationsbedingten Aufwendungen, Sanktionierungsinstrumente bei Pflichtverletzungen, Bekämpfung von Sozialmissbrauch oder konsequente Bewirtschaftung der Rückforderungen. Nur weil das Lastenabgeltungssystem für einzelne wenige Gemeinden nicht in gewünschtem Ausmass funktioniert, muss nicht das ganze System verworfen werden. Dafür gibt es als weiteres Finanzausgleichsinstrument die Härtebeiträge, mit welchem besonders stark betroffene Gemeinden individuell und bedarfsgerecht unterstützt werden können.
- Kostenausgleich führt zu administrativen Mehrkosten
Die Gemeinden haben beim Vollzug des Sozialhilfegesetzes einen gewissen Spielraum. So befinden sie u.a. über geeignete Eingliederungsprogramme, gewähren notwendige Aufwendungen im Einzelfall, entscheiden über familienstützende Massnahmen, beschliessen über den Einsatz von Leistungsabklärern, definieren Grundsatzentscheide, entscheiden über allfällige Sanktionen oder setzen die Mietzinsgrenzwerte fest. Das Kantonale Sozialamt müsste daher bei der Annahme der Initiative kontrollieren, dass die Sozialhilfe in allen Gemeinden nach genau den gleichen Kriterien angewandt wird, respektive die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere bei der Berechnung der ausbezahlten Sozialhilfe eingehalten werden. Mithin müssten die Verfügungen kontrolliert werden. Bei der Verbuchung der Kosten müssten die Gemeinden sehr wahrscheinlich ein einheitliches System anwenden, da die heutige Buchhaltung zwar den Anforderungen der Statistik genügt, jedoch nicht dafür ausgelegt ist, einen Kostenausgleich durchzuführen. Im Kontenplan ist zwar geregelt, auf welchen Konti die Sozialhilfekosten abzurechnen sind, es besteht jedoch v.a. im Asylbereich eine gewisse Abgrenzungsproblematik.

Die KKAF lehnt die Ausgleichsinitiative ebenfalls ab.

2.6. Indirekter Gegenvorschlag: Verordnungsanpassung

In denjenigen Gemeinden mit einer bereits sehr hohen Steuerbelastung und einem tiefen oder gar negativen Eigenkapital kann mit den bestehenden Härtebeiträgen gemäss geltender Praxis geholfen werden (Grellingen und Waldenburg; siehe oben). Diese Gemeinden sind aber mit den Bedingungen des Mindeststeuerfusses von 67% unzufrieden. In anderen Gemeinden mit hoher Sozial-

hilfebelastung ist das Eigenkapital zu hoch und der Steuerfuss zu tief, als dass nach gängiger Praxis Härtebeiträge ausgerichtet werden könnten. Damit diese Gemeinden unterstützt werden können, müsste man die bisherige Praxis bei der Vergabe von Härtebeiträgen lockern. Grundsätzlich sollen die Härtebeiträge weiterhin nur in absoluten Härtefällen gewährt werden. Da jedoch die Steuerungsmöglichkeiten bei den Sozialhilfekosten begrenzt sind und die besonders stark von der Sozialhilfe betroffenen Gemeinden aufgrund ihrer Lage (günstiger Wohnraum, gute Verkehrsanbindung) nicht viel gegen die hohe Zahl der Sozialhilfebezüger machen können, sollen die Bedingungen für einen Härtebeitrag im Sozialhilfebereich gelockert werden. Die KKAF schlägt deshalb dem Regierungsrat vor, die Finanzausgleichsverordnung in Bezug auf die Bedingungen zur Eigenfinanzierung wie folgt festzulegen (weitere Bedingungen sind in allen Bereichen möglich):

Bereich Bedingung	Sozialhilfe	Wasser- und Abwasser	Übrige Bereiche
Eigenkapital	Maximal 1500 Fr. Bilanzüberschuss und Neubewertungsreserve pro Einwohner	Maximal 200 Fr. Bilanzüberschuss pro Einwohner in den Wasser- und Abwasserkassen	Maximal 200 Fr. Bilanzüberschuss und Neubewertungsreserve pro Einwohner
Steuer- oder Gebührenbelastung	Steuerfuss von mindestens 65%	Gebührenbelastung gehört zu den 8 höchsten	Steuerfuss von mindestens 67%

Der Regierungsrat ist der Empfehlung der KKAF gefolgt und hat die Verordnungsänderung am 21. Februar 2017 bei den Gemeinden in die Anhörung gegeben. Die Anhörungsfrist läuft bis am 22. Mai 2017. Sofern die Anhörung auf ein positives Echo bei den Gemeinden stösst, wird der Regierungsrat die Verordnungsanpassung im Juni 2017 beschliessen.

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der Ausgleichsinitiative würde zu einer jährlichen Umverteilung der Sozialhilfekosten unter den Einwohnergemeinden von rund 8 Mio. Franken führen. Finanziell profitieren würden Gemeinden mit hohen Sozialhilfekosten, welche heute nicht vollständig über die Lastenabgeltung Sozialhilfe ausgeglichen sind. Hingegen würden Gemeinden mit heute tiefen Sozialhilfekosten eine Mehrbelastung erfahren. Dazu zählen v.a. finanzschwache, ländliche Gemeinden mit hohen Belastungen in anderen Bereichen und deswegen bereits hohem Steuerfuss. Diese Gemeinden müssten ihren Steuerfuss bei der Umsetzung der Ausgleichsinitiative noch weiter anheben. Die Umsetzung der Ausgleichsinitiative würde aber auch zu Fehlanreizen und demzufolge zu einem noch stärkeren Kostenwachstum im Bereich der Sozialhilfe insgesamt führen. Betroffen davon wären sämtliche Einwohnergemeinden. Zwar sieht die Initiative vor, dass die Einwohnergemeinden den Ausgleich selbst organisieren. Die Kosten des eigentlichen Ausgleichs sind vernachlässigbar gering. Die Initiative verlangt aber auch, dass das Statistische Amt und das Kantonale Sozialamt die Gemeinden dabei unterstützen. Der Kanton wäre daher insofern von der Initiative finanziell betroffen, als dass er kontrollieren müsste, dass die Sozialhilfe einheitlich angewandt wird und die Sozialhilfekosten einheitlich abgerechnet werden.

Auch der indirekte Gegenvorschlag (Verordnungsänderung) würde zu einer Umverteilung unter den Gemeinden führen, jedoch in viel geringerem Ausmass und zielgerichteter als bei der Ausgleichsinitiative: Die Härtebeiträge würden weiterhin von allen Gemeinden über den Ausgleichsfonds finanziert. Wegen den gelockerten Bedingungen im Bereich der Sozialhilfe wird mit einer zusätzlichen, jährlichen Belastung aller Gemeinden zwischen 5 und 10 Franken pro Einwohner gerechnet. Damit würden jährlich rund 1,5 Mio. bis 2,9 Mio. Franken generiert, was ausreichen würde, um die stark betroffenen Gemeinden zu unterstützen. Hingegen entstehen dem Kanton durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnungsänderung keine zusätzlichen Kosten: Es wird davon ausgegangen, dass wegen den gelockerten, dafür klarer definierten Kriterien zwar mit ein paar zusätzlichen Gesuchen, dafür aber mit einem geringeren Aufwand pro Gesuch gerechnet werden kann.

2.8. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.9. Regulierungsfolgenabschätzung

Die privaten Unternehmen sowie die Privatpersonen sind von der Initiative nur insofern betroffen, als dass deren Annahme wegen den erwähnten Fehlanreizen zu einer höheren Staatsquote führen würde. Sofern die Initiative abgelehnt wird, entstehen sowohl dem Kanton als auch den Einwohnergemeinden keine zusätzlichen Kosten.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die nichtformulierte Gemeindeinitiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative) als rechtsgültig zu erklären, sie abzulehnen und den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen.

Liestal, 21. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

4. Anhang

– Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

betreffend nicht-formulierte Gemeindeinitiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die nichtformulierte Gemeindeinitiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative) wird als rechtsgültig erklärt.
2. Die Initiative wird abgelehnt.
3. Die Initiative unterliegt gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.
4. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Initiative abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: